

Bern Capitals

Postfach 291

CH-3074 Gümligen

T 078 605 95 19

info@berncapitals.ch

www.berncapitals.ch

# Bern Capitals und Bern Capitals Ost

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 23.11.2020

Version: 22.11.2020

Ersteller: Arbeitsgruppe Corona der Bern Capitals



## Schutzkonzept Trainingsbetrieb

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Entsprechend ist auch der Sport von den Einschränkungen betroffen, zum Beispiel bei den Aktivitäten in Innenräumen sowie den Zuschauerbeschränkungen.

Am 23. Oktober hat der Regierungsrat des Kantons Bern über die Massnahmen des Bundesrats hinaus strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) in Kraft gesetzt und führt diese vorerst bis am 7. Dezember 2020 weiter. Dies hat zur Folge, dass auch für unseren Verein aktuell strengere Auflagen gelten als diejenigen des Bundes und von swissunihockey.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Generelle Regeln

- **Nur gesund ins Training**
  - Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in der Garderobe und neben dem Spielfeld.
  - Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
  - Es gilt ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht für Spieler und Trainer (auch während den Trainingssequenzen). Unter 12-jährige dürfen freiwillig Masken tragen.
  - Gründlich Hände waschen.
  - Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
  - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
  - Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- Gruppen mit mehr als 5 Personen (inkl. Trainer) müssen über ein Schutzkonzept verfügen.
- Der Zugang zur Halle im Training ist ausschliesslich Spielern und Betreuern erlaubt.

### 2. Trainingsbetrieb

- Wettkämpfe sind nicht erlaubt und auch keine Trainingsspiele gegen andere Teams.
- Das normale Unihockeyspielen im Training ist nicht erlaubt.
- Nur Einzeltrainings oder Techniktrainings **ohne Körperkontakt** sind erlaubt.
- Trainings sind nur in beständigen Gruppen mit max. 15 Personen (inkl. Trainer) möglich. Bei eindeutiger räumlicher Teilung sind mehrere Gruppen möglich.
- Beim Training in Innenräumen muss dabei eine Maske getragen und ein Abstand von mind. 1.5 m eingehalten werden.
  - Stehen mind. 15m<sup>2</sup> pro Person zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung, muss keine Maske getragen werden.

- Im Trainertool von swiss unihockey sind Übungen aufgeschaltet, die diesen Regelungen gerecht werden. Indem man auf «Nach Schwerpunkt filtern» klickt und dann «coronakonform» auswählt, werden die Übungen angezeigt. Weitere Übungsvorschläge werden in den nächsten Tagen aufgeschaltet. «Best Practice» Ideen von «coronakonformen» Übungen dürfen gerne bei [trainerbildung@swissunihockey.ch](mailto:trainerbildung@swissunihockey.ch) eingereicht werden.
- Für den Trainingsbetrieb in den Mannschaften gelten die jeweiligen Trainer als «Corona-Beauftragte». Diese können sich jederzeit an die Corona-Beauftragten des Vereins wenden (Kontaktangaben unter Ziffer 4).

### 3. Corona-Beauftragte des Vereins

Die Corona-Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unseren Vereinen sind dies:

Bern Capitals: Mario Teuscher (Tel. 079 223 99 80, oder [mario@muri-be.ch](mailto:mario@muri-be.ch)).

Bern Capitals Ost: Philippe Matter (079 227 14 07, [philippe.matter@gmx.ch](mailto:philippe.matter@gmx.ch)).

Bei Fragen wendet man sich direkt an sie.

#### Weitere spezifische Bestimmungen des Organisors

- Es sind die spezifischen Auflagen der Gemeinden (Gümligen, Ostermundigen, Bolligen, Stadt Bern) einzuhalten.

Gümligen, 22. November 2020

Vorstand Bern Capitals

#### Disclaimer

- Im Zweifelsfall haben die Regelungen im entsprechenden Kanton oder Gemeinde bzw. Schutzkonzepte privater Infrastrukturbetreiber Vorrang, sollten sie die vorgängigen Grundsätze verschärfen. Bspw. können Vorgaben aus Artikel 2.3 des Wettspielreglements WSR ausser Kraft gesetzt werden.